Bebauungsplan Ka 03
in der Ortschaft Kardorf
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

1.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zu städtebaulichen Fragestellungen

1. Es wird darauf hingewiesen, dass im südlichen Übergangsbereich des Plangebietes mehrere Grundstücke angrenzen, die ggfs. mit einer weiteren Bebauung belegt werden könnten. Dort grenzt die neu gebaute Erschließungsstraße an, die dafür genutzt werden könnte. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte erreicht werden, dass sich diese Eigentümer dann auch an den Erschließungskosten beteiligen.

2. Es wird vorgeschlagen, den Geschosswohnungsbau in den Randbereich zur Blumenstraße zu verschieben, damit er weiter von der bestehenden Wohnbebauung entfernt liegt.

3. Es wird vorgeschlagen, auch kleine Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser vorzusehen.

4. Es wird vorgeschlagen, eine größere Auswahl an Haustypen zuzulassen, um die Vielfältigkeit des Baugebietes zu stärken.

5. Es wird angeregt, die Straßenräume aufzulockern, indem man versetzte Baufluchten im Bebauungsplan vorgibt.

6. Es wird darum gebeten, im Bereich der bestehenden Bebauung St.- Josefs- Weg 8 eine niedrigere Bebauung vorzusehen.

7. Ein Eigentümer bittet, sein Grundstück für eine Bebauung in der Planung zu berücksichtigen.

1.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Zu 1.
Die Stadt wird keine Erschießungsbeiträge von den Eigentümern erheben, wenngleich die Straßen nach dem Bau durch den Vorhabenträger und nach Abnahme in die Obhut der Stadt übergehen. Die Kosten der Erstellung werden vom Vorhabenträger übernommen.

Zu 2.
Die geplanten Mehrfamilienhäuser grenzen nicht unmittelbar an die bestehende Bebauung. Die Planung soll in diesem Punkt nicht verändert werden, da die Mehrfamilienhäuser zur Betonung der Hauptverbindung des Schelmenpfades günstig im Plangebiet verteilt bleiben sollen.

Zu 3.
Um das in Kardorf noch zur Verfügung stehende Bauland optimal auszunutzen, sollen freistehende Einfamilienhäuser an dieser Stelle nicht Gegenstand der Planung sein.

Zu 4.
Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die bei der Auswahl der Haustypen zu beachten sind und somit eine mögliche Vielfalt nicht eingeschränkt wird. Welche Haustypen errichtet werden, wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger festgelegt.

Zu 5.
Die Straßenräume werden durch unterschiedliche Bauformen (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser), Haustypen und die Stellung der Baukörper in den Kreuzungsbereichen der Anliegerstraßen aufgelockert. Zusätzlich trägt die Gestaltung der Straßenräume durch versetzt angeordnete Parkplätze und Baumpflanzungen zu einer Belebung bei.

Zu 6. Die Bestandsgrundstücke im dortigen Bereich des St.- Josefs- Weg sind vergleichsweise tief und haben daher einen ausreichenden Abstand zum Neubaugebiet. Daher soll hier die einheitlich 2- geschossige Bauweise im Neubaugebiet beibehalten werden.

Zu 7.
Das betreffende Flurstück liegt im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB). Das Grundstück kann daher nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen werden.

2.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zur verkehrlichen und technischen Erschließung

1. Es wird angeregt, dass Neubaugebiet direkt über die Blumenstraße zu erschließen bzw. während der Bauphase eine Erschließung des Baustellenverkehrs direkt aus Richtung der Blumenstraße vorzunehmen.

2. Es wird angeregt, den Schelmenpfad durch Straßenverschwenkungen im Sinne einer Verkehrsberuhigung zu gestalten.

3. Es wird angeregt, den nördlichen Erschließungsbügel zu unterbrechen, um dortige Durchgangsverkehre zu unterbinden. Ein zusätzliches Argument wird darin gesehen, dass eine Verbindung der dann entstehenden Stichstraßen attraktiver für Fußgänger und Radfahrer wäre. Als Vorbild wird das Erschließungssystem im Bereich des Bebauungsplanes Ka01 gesehen.

4. Es wird angeregt, im Bereich der 6,5 m breiten Anliegerstraßen im Mischsystem einen Gehbereich für Fußgänger durch eine andere Materialität optisch hervorzuheben.

5. Es wird darum gebeten, im Bereich des Schelmenpfades mehr Besucherparkplätze unterzubringen, damit eine gleichmäßigere Verteilung der Parkplätze erreicht werden kann. Es wird vorgeschlagen weitere 2 öffentliche Sammelparkplätze zu je 8 – 10 Parkplätze in die Planung aufzunehmen.

6. Es wird darum gebeten, im Bereich des Geschosswohnungsbaues mehr als den nach Landesbauordnung vorgesehenen 1 Stellplatz pro Wohnung vorzusehen.

7. Es wird die Anregungen gegeben, das RRB in den Bereich des bestehenden Wäldchens oder das RRB in bisher unbebaute Bereiche im gegenüberliegenden Gewerbegebiet zu verlegen.

2.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Zu 1.
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden eine direkte Anbindung des Neubaugebietes an die Blumenstraße abgelehnt.

Die Anbindung des Neubaugebietes während der Bauphase wurde mit dem Landesbetrieb erörtert. Der Landesbetrieb hat die Anbindung während der Bauphase in Aussicht gestellt.

Zu 2.
Die Gestaltung der Straßenräume durch versetzt angeordnete Parkplätze und Baumpflanzungen trägt zu einem verkehrsberuhigten Charakter bei.

Zu 3.
Aufgrund der geringen Anzahl an Wohneinheiten und der nicht gegebenen Gefahr durch Schleichverkehre soll die bestehende Straßenführung beibehalten werden. Für die dargestellte Lösung würden entsprechende Wendeanlagen für die Müllabfuhr notwendig. Erfahrungsgemäß werden solche Anlagen durch parkende Autos belegt, so dass sich hieraus weitere Probleme in der späteren Nutzung des Baugebietes ergeben können. Durch die geplante Straßenführung wird zudem sichergestellt, dass Fußgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigt werden.

Zu 4.
Ein durchgängiger Fußgängerstreifen innerhalb der Anliegerstraßen ist nicht möglich, da diese Straßenräume durch wechselseitige Parkmöglichkeiten im Sinne einer Verkehrsberuhigung gestalten werden sollen. Eine solche Funktion wäre nur durch einen eigenständigen Fußweg zu gewährleisten, was in diesem Falle aber im Sinne einer flächensparenden Erschließung nicht gewollt ist. Gleichwohl ist es möglich, verschiedene Pflasterarten für den Ausbau zu verwenden.

Zu 5.
Im Baugebiet sind bereits 38 Besucherparkplätze eingeplant worden. Bei 100 geplanten Wohneinheiten ergibt dies eine Quote von 38 %. Üblich ist in Bornheim eine Quote von ca. 25 bis 30 %, die von der Stadt Bornheim gefordert wird. Die Anzahl der Besucherparkplätze ist daher mehr als ausreichend.

Zu 6.
Für den Geschossbau werden im Rahmen des Bebauungsplanes 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit eingeplant.

Zu 7.
Das RRB muss aus technischen Gründen an der tiefsten Stelle des Plangebietes liegen. Daher ist der vorgesehene Standort nicht variabel. Der Erhalt des Wäldchens schließt sich mit der Errichtung eines RRB aus, da die Gehölze zum Aushub des RRB beseitigt werden müssten.

Eine Verlagerung des RRB in den Bereich des benachbarten Gewerbegebietes ist nicht möglich. Die dortigen Grundstücke sind auch längerfristig für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen.

3.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zum Lärmschutz, zum Artenschutz, zum ökologischen Ausgleich und zu Grünflächen

1. Es wird angeregt, die Lärmschutzanlage bis zur Einmündung der Katzentränke in die Blumenstraße zu verlängern, um auch die bestehende Wohnbebauung zu schützen.

2. Es wird angeregt, ein Artenschutzgutachten zu erstellen.

3. Es wird angeregt, den vorgesehenen Kinderspielplatz in eine zentralere Lage des Neubaugebietes zu verschieben und keine anliegenden Bestandsgrundstücke damit zu tangieren. Es wird darüber hinausgehend vorgeschlagen, den neuen Spielplatz im Bereich des Wäldchens als Waldspielplatz vorzusehen.

4. Es wird vorgeschlagen, das bestehende Gewässer offen zu legen und renaturiert durch das Wohngebiet bis zur Blumenstraße fließen zu lassen.

5. Es wird angeregt, dass RRB als Biotop zu gestalten.

6. Es wird gefragt, wo und in welcher Größenordnung der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erbracht werden soll.

3.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Zu 1.
Für die bestehende Wohnbebauung leitet sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes kein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz ab. Daher kann der Vorhabenträger nicht verpflichtet werden, die Lärmschutzanlage zu verlängern.

Für eine Lärmsanierung im Bestand wäre der Landesbetrieb Straßenbau NRW zuständig. Solange jedoch keine wesentliche Änderung an der Blumenstraße umgesetzt wird, ist auch der Landesbetrieb zu keinen Schallschutzmaßnahmen verpflichtet. In seiner Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW klargestellt, dass hier keine Ansprüche an ihn gestellt werden können.

Zu 2.
Ein Artenschutzgutachten wurde bereits erstellt und der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde beim Rhein- Sieg- Kreis im Rahmen der Beteiligung der Behörden zugeleitet. Die Untere Landschaftsbehörde hat keine Bedenken zu dem Gutachten geäußert.

Der Gutachter hat im Rahmen seines Gutachtens erläutert, dass das Plangebiet abseits von FFH- Gebieten liegt. Die für das Plangebiet relevanten Listen mit planungsrelevanten Tierarten wurden ausgewertet. Dabei wurden auch die in den Stellungnahmen von Bürgern enthaltenen Arten betrachtet. Eine Gefährdung dieser Arten konnte nicht festgestellt werden. Gleichwohl hat der Gutachter bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen (behutsame Beräumung der vorhandenen Schuppen, Beseitigung der Gehölze im Winterhalbjahr), die bei der Umsetzung der Planung beachtet werden müssen. Desweiteren hat der Gutachter in der laubfreien Vegetationsperiode eine weitere Untersuchung des Areals auf Horststandorte durchgeführt, um seine bisherigen Ergebnisse zu verifizieren. Durch diese Begehung wurden die o.g. Ergebnisse bestätigt.

zu 3.
Der Spielplatz wurde in den zentralen Bereich des neuen Wohnquartiers verlagert. Eine Verschiebung in den Bereich des bestehenden Wäldchens ist jedoch nicht vorgesehen. Durch die Errichtung von Spielgeräten für Kleinkinder müssten auch Teile des Wäldchens beseitigt werden. Der Vorhabenträger hat sich jedoch bereit erklärt, von einem Landschaftsarchitekten den geplanten Spielplatz mit dem Motto „Waldspielplatz“ planen zu lassen. Die Planung wird Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages zwischen Stadt und Vorhabenträger und damit zur Umsetzung gesichert.

Zu 4.
Das Entwässerungskonzept sieht vor, die durch Überflutungen in Kardorf hervorgerufenen Beeinträchtigungen der bestehenden Bebauung zu beseitigen. Auch die Neubebauung soll frei von zu befürchtenden Überflutungen sein. Wenngleich die Anlage von offenen Gewässern einen besonderen Reiz ausmachen würde, soll in der eher kritisch zu sehenden Vorgebirgssituation ein solches Konzept nicht umgesetzt werden.

Zu 5.
Bei dem RRB handelt es sich um ein technisches Erdbauwerk, das auch für dessen Unterhalt mit Einsatzfahrzeugen des Stadtbetriebes Bornheim zugänglich sein muss. Daher stehenden die funktionalen Aspekte des RRB hier im Vordergrund. Dies schließt nicht aus, dass das RRB zu den bestehenden und geplanten Wohnbaugrundstücken hin eingegrünt wird.

Zu 6.
Es wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der auch eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung beinhaltet. Dort wurden der Umfang und der Ort des Ausgleiches dargestellt. Es sind grünordnerische Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

4.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zur sozialen Infrastruktur

Es wird darum gebeten zu prüfen, wo die hinzuziehenden Kinder aus dem Neubaugebiet in den Kindergarten gehen können.

4.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Derzeit wird eine neue Kindergarten- Bedarfsplanung für ganz Bornheim erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Kindergarten- Jahrgänge von 600 auf 400 Kinder in Bornheim vermindert haben. Nichts desto trotz unternimmt die Stadt Bornheim weitere Anstrengungen vor allem im Bereich der unter 3- Jährigen, das Angebot weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird daran gedacht, die Kindertagesstätte im Bereich der Schulstraße um mindestens 2 Kindergartengruppen zu erweitern.

5. Beschluss

Im Rahmen der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen wurden folgende Änderungen der Entwurfsplanung aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und den Stellungnahmen somit stattgegeben:

- Erweiterung des Plangebietes um den Fuß- und Radweg entlang der Blumenstraße
- Aufweitung der Einmündung der Planstraße in die Katzentränke
- Überarbeitung der Straßenräume insb. im Hinblick auf die Standorte von Straßenbäumen und Parkplätzen
- Erhöhung der Zahl der nachzuweisenden Stellplätze von 1 auf 1,5 Stellplätze/ Wohneinheit im Bereich des Geschossbaues
- Verlagerung des Spielplatzes in den zentralen Bereich des Neubauquartiers
- Verlagerung des Standortes für das Blockheizkraftwerk
- Differenzierte Gestaltung der Lärmschutzanlage zur Einbindung der bestehenden Bäume an der Blumenstraße

Darüber hinausgehende Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 29.08.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2. NetCologne GmbH mit Schreiben vom 29.08.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

3. Vodafone GmbH mit Schreiben vom 29.08.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

4. Pledoc GmbH mit Schreiben vom 02.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

5. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbildauswertung mit Schreiben vom 03.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

6. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes ist nicht möglich. Daher wurden auch externe Ausgleichsmaßnahmen definiert, die über das Ökokonto der Stadt Bornheim bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

7. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 05.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

8. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Schreiben vom 10.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Anregung, eine Festsetzung bzgl. der Leitungstrassen aufzunehmen, ist nicht erforderlich. Alle Leitungstrassen werden innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen verlegt. Der Erschießungsplaner des Vorhabenträgers wird im Rahmen seiner Planung alle Leitungsträger einbinden und eine koordinierte Leitungsplanung erstellen.

Das angesprochene Merkblatt wird vom Erschließungsplaner des Vorhabenträgers im Rahmen seiner Planung berücksichtigt.

Der Vorhabenträger wird den Baubeginn mindestens 3 Monate vorher der Telekom schriftlich anzeigen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

9. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr mit Schreiben vom 13.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

10. Stadtbetrieb Bornheim mit Schreiben vom 17.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Wasserversorgung

Der Gehweg im Bereich des Schelmenpfades ist mit 2 Meter Breite so dimensioniert, dass dort alle Leitungsmedien untergebracht werden können.

Die Lage der Baumstandorte wird im Rahmen der Erschließungsplanung im Detail abgestimmt.

Abwasserentsorgung

Es wurden ein Entwässerungskonzept und eine Überflutungsbetrachtung erstellt und mit dem Stadtbetrieb Bornheim abgestimmt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

11. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 18.09.2013 und 30.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Konkrete Anhaltspunkte, die für ein Vorhandensein von Bodendenkmalen innerhalb des Plangebietes sprechen, liegen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bornheim und auch dem LVR nicht vor.

Vor diesem Hintergrund sind die Forderungen des LVR unverhältnismäßig. In den Bebauungsplan wurde daher ein Hinweis aufgenommen, wie zu verfahren ist, wenn unerwartet Bodendenkmale bei den Erdarbeiten angetroffen werden sollten.

Die Realisierung der Kanal- und Straßentrassen werden im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umgesetzt. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

12. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Ein Zugang zwischen Plangebiet und L183 ist aufgrund der Anordnung der Lärmschutzanlage nicht möglich. Auf Höhe der eingeplanten Durchlässe für Fußgänger und Radfahrer werden Drängelgitter angebracht.

Die Lage und die Höhe der Lärmschutzanlage wurden gutachterlich ermittelt. Die Lärmschutzanlage wird vom Vorhabenträger erstellt und danach der Stadt Bornheim (Wall und Wand zur L 183) sowie den angrenzenden Baugrundstücken (rückwärtiger Wall) jeweils zugeordnet. Die jeweiligen Eigentümer können dann von ihren Grundstücken aus, die Pflege der Anlage übernehmen. Die Pflege der extensiven Begrünung des Lärmschutzwalles zu der der L 183 zugewandten Seite kann vom Radweg entlang der L 183 aus erfolgen. Die vorhandene Entwässerungseinrichtung wurde bei der Planung berücksichtigt. Zu dem gesamten Sachverhalt hat am 06.03.14 eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW stattgefunden.

Die Anbindung des Neubaugebietes während der Bauphase wurde mit dem Landesbetrieb erörtert. Der Landesbetrieb hat die Anbindung während der Bauphase in Aussicht gestellt.

Die vorhandenen Bäume können (bis auf 2 Bäume) durch eine abschnittsweise Errichtung der Lärmschutzanlage als 3,5 m hohe, begrünte Wand erhalten werden. Der übrige Bereich der Lärmschutzanlage wird als Kombination aus einem 2 m hohen Erdwall und einer 1,5 m hohen Wand gestaltet. Die zwei Bäume, die nicht erhalten werden können, werden im Sinne der Erhaltung des Alleecharakters im Verhältnis 1:2 neu gepflanzt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

13. ARS Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH mit Schreiben vom 19.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Bereich der Einmündungen der Stichwege wurden Abfallsammelplätze im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

14. Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 19.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

15. Regionalgas Euskirchen GmbH mit Schreiben vom 24.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

16. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 26.09.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Abfallwirtschaft:

Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bodenschutz

Der Bodenschutz wurde im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern.

Abwasserbeseitigung

Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit dem Stadtbetrieb Bornheim abgestimmt.

Im Vorfeld des o.g. Gutachtens wurde ein hydrogeologisches Gutachten über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes angefertigt. Demnach ist eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der dafür ungünstigen Bodeneigenschaften nicht möglich.

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse werden vom Vorhabenträger beim Rhein- Sieg-Kreis beantragt.

Einsatz erneuerbarer Energien

Der Vorhabenträger hat ein Energiekonzept erstellen lassen, dessen Inhalte in die Begründung und den Umweltbericht des Bebauungsplanes eingeflossen sind. Es ist beabsichtigt, ein Nahwärmenetz auszubauen, das von einem Blockheizkraftwerk auf Erdgas-Basis gespeist wird.

Natur- und Landschaftsschutz

Es wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes ist demnach nicht möglich. Daher wurden auch externe Ausgleichsmaßnahmen definiert, die über das Ökokonto der Stadt Bornheim bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

17. Wasserverband Südliches Vorgebirge mit Schreiben vom 02.10.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit dem Stadtbetrieb Bornheim abgestimmt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

18. Interroute Germany GmbH mit Schreiben ohne Datum

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.